

Ordnung des Zentrums für Integrationsstudien (Zfi)

Vom 28. April 2018

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Beirat
- § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in der Sitzung am 04.04.2018 erlassen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 17.04.2018 genehmigt.

Präambel

Das Zentrum für Integrationsstudien bündelt und koordiniert Forschungsaktivitäten im Themenfeld der Integration unter besonderer Berücksichtigung von Strukturen, Praktiken und Diskursen zu In- und Exklusion und den Vergesellschaftungseffekten, die aus diesen resultieren. Hier haben sich Forscher und Forscherinnen verschiedener Fachrichtungen und Disziplinen zusammengeschlossen, um Projekte in Forschung und Lehre, aber auch praxisorientierte Projekte mit Transferpotential zu bündeln und neue zu konzipieren.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für Integrationsstudien (im Folgenden Zfl genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften gemäß § 3 der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Ordnung des Zfl bzw. Änderungen der Ordnung werden durch das Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Zfl erfüllt folgende Aufgaben:

1. Konzeption, Akquise und Durchführung interdisziplinärer Forschungs- und Lehrprojekte im breiten Themenfeld der Integration (u.a. Inklusion, Migration, Transnationalisierung, Minderheiten, Rassismus, soziale Ungleichheit, Polarisierung), sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientiert,
2. Entwicklung und Anschub von Forschungsgruppen, Netzwerken, Nachwuchsforschungsgruppen und Graduiertenkollegs,
3. Bündelung, gemeinsame Vermittlung und Sichtbarmachung der Forschungskapazitäten der beteiligten Struktureinheiten und Personen,
4. Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Workshops, Tagungen, Sommerschulen,
5. Vernetzung und Einbezug in Projekte von Akteuren und Akteurinnen außeruniversitärer Einrichtungen im breiten Themenfeld der Integration,
6. Wissenstransfer und Beratung von Akteuren und Akteurinnen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Zfl sind:

1. der Sprecher bzw. die Sprecherin des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften,
2. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Zfl überwiegend tätig sind,
3. die ordentlichen Mitglieder gem. Absatz 2,
4. die assoziierten Mitglieder gem. Absatz 3.

(2) Ordentliche Mitglieder können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Technischen Universität Dresden sein, die im Themenbereich Integration arbeiten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zfl auf schriftlichen Antrag.

Die ordentlichen Mitglieder sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des Zentrums und verbleiben in Erstmitgliedschaft in den Fakultäten.

(3) Assoziierte Mitglieder können werden:

1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht der Technischen Universität Dresden angehören,
2. Studierende, Absolventen bzw. Absolventinnen und Promovierende der Technischen Universität Dresden, soweit diese nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 sind, die ein Interesse am Themenbereich Integration haben sowie
3. Unternehmen, Vereine, Verbände sowie natürliche Personen, die die Ziele des Zfl unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zfl auf schriftlichen Antrag. Die assoziierte Mitgliedschaft wird zeitlich befristet.

(4) Ordentliche Mitglieder des Zfl werden, nachdem sie nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Dresden sind, nach Zustimmung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands zu assoziierten Mitgliedern.

(5) Die Mitgliedschaft ordentlicher bzw. assoziierter Mitglieder endet durch:

1. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. Auflösung einer Einrichtung gem. Absatz 3 c),
3. Beschluss des Vorstandes des Zfl bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 oder Nichtwahrnehmung von Mitgliederpflichten.

§ 4

Organe

Organe des Zfl sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 5

Vorstand

(1) Das Zfl wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften ist Mitglied des Vorstandes. Weiterhin gehören ihm drei Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 an, die vom Bereichskollegium für die Dauer von vier Jahren ernannt werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Jahresplanung und des Arbeitsprogramms des Zfl,
2. die Koordination des Forschungsprogramms des Zfl,
3. die Entscheidung über die Aufnahme von Projekten und Forschungsgruppen,
4. die Beschlussfassung über den Jahresbericht,
5. die Beschlussfassung über die Verteilung der Finanzen des Zfl.

(4) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, ändern und aufheben. Diese werden jeweils von einem Sprecher bzw. einer Sprecherin geleitet. Die Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung der jeweiligen Arbeitsgruppe geregelt werden, die der Vorstand beschließt.

(5) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende sowie der bzw. die stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes aus dessen Mitte vom Bereichskollegium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der bzw. die Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(8) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zur Verfügung gestellt wird.

(9) Der Vorstand wird durch einen wissenschaftlichen Koordinator bzw. eine wissenschaftliche Koordinatorin unterstützt, handelt dieser bzw. diese nach dessen Weisung und in seinem Auftrag. Insbesondere führt er bzw. sie die laufende Verwaltung und koordiniert die Arbeiten zur Umsetzung der Aufgaben des Zfl. Er bzw. sie ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft etabliert.

(2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Zfl, insbesondere zu laufenden und geplanten Projekten. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und den Arbeitsgruppen geeignete Projekte und Initiativen vorschlagen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Zfl mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 7

Beirat

(1) Der Vorstand wird von einem Beirat unterstützt.

(2) Dem Beirat gehören Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie Praxisvertreter und Praxisvertreterinnen an, die in den Themengebieten des Zfl Anerkennung genießen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vom Bereichskollegium für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Mehrheit der Mitglieder sind keine Mitglieder des Zfl.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Weiterentwicklung des Zfl durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten.

(4) Der Vorstand berichtet dem Beirat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Projekte und Projektvorhaben.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 8
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, 28. April 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen